



Gemeinde Hinwil

Vollziehungsverordnung

zur Verordnung über die Abfallentsorgung vom 1. Juni 2009

vom Gemeinderat genehmigt am 1. Juni 2009,
revidiert am 8. Juli 2015 mit Beschluss-Nr. 91

Vollziehungsverordnung

zur Verordnung über die Abfallentsorgung vom 1. Juni 2009.

Gestützt auf Art 4.1 der Verordnung über die Abfallentsorgung erlässt der Gemeinderat nachfolgende Vollziehungsverordnung.

Art. 1 Grundsatz

Haushaltungen und Betriebe sind angehalten, Abfälle soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Bei der Produktion von Gütern ist somit auf einen geringen Schadstoffanteil, eine lange Lebensdauer und auf Reparierbarkeit zu achten.

Art. 2 Information

Der Gemeinderat informiert regelmässig über:

- Sammeltage und –routen der ordentlichen Kehrtafelfahrt
- Sammelstellen und –aktionen
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Entsorgungsaktualitäten.

Der jährlich erscheinende Abfallplan ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 3 Unzulässige Entsorgungsarten

Von der ordentlichen Kehrtafelfahrt sind im Speziellen ausgeschlossen:

- Sonderabfälle
- Radioaktive Stoffe
- Fäkalien, Klärschlamm
- Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Unbrennbarer Bauschutt, Grubengut, unbrennbare Industrie- und Gewerbeabfälle
- Schrott, Autowracks, Maschinen, grössere Haushalts-, Hobby- und Freizeitgeräte
- Keramikabfälle
- Organische Reststoffe
- Elektrische und elektronische Geräte
- Pneus
- Kühlgeräte

Der Gemeinderat hat diese Liste laufend den neusten Erkenntnissen anzupassen. Diese ausgeschlossenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften respektive nach den Richtlinien des Zweckverbandes KEZO zu entsorgen.

Es ist nicht gestattet,

- Vorrichtungen zur Zerkleinerung von Küchenkehrschutt und Abschwemmung in die Kanalisation zu installieren.

- Kaffeemaschinen mit Abschwemmung des Kaffeesatzes in die Kanalisation zu betreiben.

In den **Robidogkasten** darf nur entsprechend verpackter Hundekot entsorgt werden.

Art. 4 Abfuhr

4.1 Bereitstellung von Siedlungsabfall zur Abfuhr

Der **Kehricht** muss möglichst trocken sein und darf erst am Sammeltag bereitgestellt werden.

Die Kehrichtabfuhr entsorgt nur offizielle Hinwiler Gebührensäcke und korrekt frankiertes Sperrgut (Sperrgutmarken). Sie ist nicht verpflichtet, defekte, verschmutzte oder ungeeignete Gefässe oder solche, die mit unerlaubten Materialien gefüllt sind, zu entleeren. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Für Unfälle, die sich wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ereignen, haftet der Kehrichteigentümer.

Die Kehrichtsammelstellen und die Containerstandorte werden durch die Abteilung Gesundheit und Umweltschutz bestimmt. Bei Quartierschliessungen und Neubauten geschieht dies zusammen mit der Festlegung der Kompoststandorte (zur lokalen Verwertung organischer Reststoffe) bzw. der Standorte für die Bereitstellung der Container für die Grüngutabfuhr in Absprache mit der Abteilung Gesundheit und Umweltschutz im Baubewilligungsverfahren.

Der Gemeinderat kann Bewohner von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendepunkt aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.

4.2 Hinwiler Gebührensäcke

- Für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Hinwiler Kehrichtsäcke verwendet werden.
- Das Maximalgewicht der jeweiligen Sackgrössen darf nicht überschritten werden.
- Die Hinwiler Gebührensäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.

4.3 Container mit Siedlungsabfall dürfen nur Hinwiler Gebührensäcke enthalten oder mit einem Erkennungschip versehen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Anschaffung und Unterhalt sowie eine allfällige Registrierung der Container ist Sache der Hauseigentümer oder Betriebe.

Bei Überbauungen kann der Gemeinderat ab sechs Wohneinheiten einen Container vorschreiben.

4.4 Sperrgut

Sperrgüter sind gebührenpflichtig und dürfen die Masse von ca. 190 x 100 x 50 cm und das Gewicht von 25 kg pro Stück nicht überschreiten. Ausnahmen: Polstermöbel mit Holzgestell, Matratzen und Bretter. Grosse Mengen (z.B. Hausräumungen) werden nicht mit der regulären Kehrtafelfuhr abgeführt. Hausräumungen usw. sind mit dem Abfuhrunternehmer direkt zu organisieren und abzurechnen (Adresse siehe Abfallplan).

4.5 **Gebührensäcke:** Die Verkaufsstellen sind im Abfallplan ersichtlich.

4.6 **Container-Erkennungschip:** Der Verkauf erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Art. 5 Spezi alsammlungen

Die Modalitäten erfolgen im jährlich erscheinenden Abfallplan.

5.1 **Tierkadaver** bis 200 kg sind an der kommunalen Kadaversammelstelle „Steigbreite“ zu entsorgen und zu deklarieren. Grosstierkadaver (ab 200 kg) sind dem Abholdienst der Tiermehlfabrik (TMF) Bazenheid zu melden.

Wer gewerbsmässig Tiere schlachtet oder Fleisch verarbeitet, kann, auf bewilligten Antrag an die Abteilung Gesundheit und Umweltschutz, die tierischen Abfälle an der kommunalen Kadaversammelstelle „Steigbreite“ gegen Deklaration deponieren. Die Gemeinde ist zur Kostenverrechnung ermächtigt.

5.2 Das Ablagern und Stehenlassen von **ausgedienten Fahrzeugen** im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Sie müssen vom Halter/von der Halterin über den Fachhandel entsorgt werden.

Art. 6 Industrie- und Gewerbebetriebe

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sind verpflichtet, der Abteilung Gesundheit und Umweltschutz Einzelheiten wie Mengen, Beschaffenheit, Abnehmer usw. zu melden, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Industrie- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, sämtliche Abfälle aus ihren Betrieben so zu verwerten bzw. entsorgen zu lassen, dass für die Umwelt die geringstmögliche Belastung entsteht. Für Sonderabfälle ist die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zu beachten.

Art. 7 Pflichten der Gemeinde

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen und Entwicklungen des Recyclingwesens sowie auf die Gebührenverträglichkeit zu überprüfen und bekannt zu machen.

Art. 8 Inkraftsetzung

Die Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallentsorgung tritt per 1. September 2015 mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 91 vom 8. Juli 2015 in Kraft.

Hinwil, 8. Juli 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

**Vollziehungsverordnung
zur Verordnung über die
Abfallentsorgung vom
1. Juni 2009**

Herausgeberin
*Gemeinderat Hinwil mit
Beschluss vom
27. Mai 2009 (rev.
8. Juli 2015)*